

Amtlicher Teil

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl
scolastic grischun**

Band (Jahr): **31 (1971-1972)**

Heft 1

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

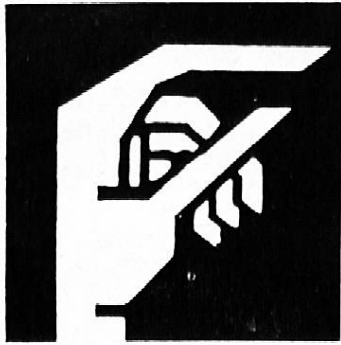
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Amtlicher Teil

Der Lehrerverein und die Schulinspektoren forderten schon seit geraumer Zeit eine Revision der Verordnung über die Versicherungskasse für die bündnerischen Volksschullehrer vom 12. März 1962/9. Mai 1966. Einerseits sollte es den rentenberechtigten Lehrern erleichtert werden, vakante Lehrstellen zu übernehmen, ohne dass sie ihres vollen Pensionsanspruches verlustig gehen, andererseits sollte die Rückkehr zum Schuldienst durch gelockerte Bestimmungen erleichtert werden. In seiner Sitzung vom 14. Juni 1971 beschloss der Kleine Rat daher auf Antrag der Verwaltungskommission der Lehrerversicherungskasse folgende Neufassung der Artikel 7, 9 Abs. 1, 12 und 21:

Art. 7

Selbstzahler

Wer nach seinem Austritt aus dem Schuldienst eine Tätigkeit, die in Beziehung zum bündnerischen Schulwesen steht, **oder ein Amt im Interesse der Öffentlichkeit des Kantons ausübt**, kann der Kasse

als Selbstzahler der ganzen Prämie weiterhin angehören. Diese wird jeweils auf Ende Dezember fällig und ist in der Regel in einem Betrag zu entrichten. Die Selbstzahler haben Anspruch auf dieselben Kassenleistungen wie die übrigen Mitglieder. Sie können ohne schwerwiegende Gründe nicht stillstehende Mitglieder werden.

Art. 9 Abs. 1

Einkauf

Frühere Kassenmitglieder, die in den bündnerischen Schuldienst zurückkehren, können, das vertrauensärztliche Gutachten vorbehalten, wieder in die Pensionskasse aufgenommen werden, wenn sie das 50. Altersjahr noch nicht erfüllt haben oder wenn sie der Kasse bereits früher während mindestens **zehn Jahren** angehört und das 55. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben. Sie haben das in Art. 12 dieser Verordnung geforderte Eintrittsgeld wie Neueintretende zu entrichten.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Art. 12

Eintrittsgeld

Jedes in die Kasse eintretende Mitglied hat ein nach dem Eintrittsalter abgestuftes Eintrittsgeld zu entrichten. Dieses beträgt:

Fr. 200.—, wenn der Bewerber bis zum 31. Dezember des Eintrittsjahres das 26. Altersjahr noch nicht erfüllt hat,

Fr. 400.—, wenn er bis 31. Dezember des Eintrittsjahres das 26. bis 30. Altersjahr erfüllt hat,

Fr. 100.— mehr für jedes weitere erfüllte Altersjahr bis zum **40. Altersjahr und Fr. 200.— mehr für jedes weitere erfüllte Altersjahr.**

Art. 21

Wiederaufnahme der Lehrtätigkeit

Die Altersgrenze fällt für das ganze Jahr weg, wenn der Rentenberech-

tigte, **der die Voraussetzungen von Art. 14 Abs. 1 dieser Verordnung nicht erfüllt**, in den Schuldienst zurückkehrt und den kantonalen Gehaltsanteil bezieht.

Rentenberechtigte, welche die Voraussetzungen von Art. 14 Abs. 1 dieser Verordnung erfüllen und wieder eine Lehrstelle als Stelleninhaber im Kanton versehen, erhalten in der Zeit, in der ihnen das ordentliche Gehalt ausgerichtet wird, die halbe Altersrente.

Übernimmt ein Rentner eine Lehrstelle nur vertretungsweise, so wird die Rente nur so weit gekürzt, dass die Entschädigung für die Stellvertretung und die Rente zusammen nicht mehr betragen als das Minimalgehalt für 40 Schulwochen und die halbe Rente.

Die revidierten Artikel treten auf Beginn des Schuljahres 1971/72 in Kraft.